

# **Zur Genealogie des Nicht-Kriegs.**

## **Ein Epochewandel in der**

### **gesellschaftlichen Selbstbeschreibung**

---

NIELS WERBER

Es ist nicht unbemerkt geblieben, dass der damalige Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, anlässlich der Trauerfeier für die am 20. Oktober 2008 in Afghanistan im Einsatz getöteten Soldaten der Bundeswehr am 24. Oktober 2008 in Zweibrücken in seiner Ansprache ein Wort verwendet hat, das bislang tunlichst vermieden worden ist: »gefallen«. Die beiden Fallschirmjäger, so Jung, seien »im Einsatz für den Frieden in Afghanistan gefallen«. Der Minister erklärt weiter: »Der hinterhältige Anschlag in Kunduz, bei dem Stabsunteroffizier Patrick Behlke und Stabsgefreiter Roman Schmidt gefallen sind, erfüllt uns mit großer Trauer.« Und abschließend: »Ich verneige mich in Dankbarkeit und Anerkennung vor den Toten, die für unser Land im Einsatz für den Frieden gefallen sind.<sup>1</sup> Von »Gefallenen« ist in den Verlautbarungen des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr gewöhnlich nur die Rede gewesen, wenn es um Kriegsgräberfürsorge und Denkmäler aus alten Zeiten ging. Die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland dagegen hatten bislang keine Gefallenen zu beklagen, obgleich seit Jahren *Transall*-Maschinen tote Soldaten aus den Einsatzgebieten »out of area« nach Hause fliegen. Denn ihre Soldaten sind eben, so Jung noch anlässlich einer Trauerfeier am 23. Mai 2007 in Köln, »Opfer eines grausamen Selbstmordanschlages« geworden, bei dem sie »ums Leben gekommen sind, weil sie sich aktiv für eine bessere und friedliche Zu-

---

1 Zit. n. BMVg: Im Einsatz für den Frieden gefallen.

kunft Afghanistans eingesetzt und zur Sicherheit unseres eigenen Landes beigetragen haben«. Die Soldaten »kamen ums Leben«, eine Formulierung, die auch für Opfer von Verkehrsunfällen, Flugzeugabstürzen, Unwettern, Erbeben, Schneebrettern oder Überdosierungen passende Verwendung findet. Das Verteidigungsministerium hatte das für derartige unmilitärischen Risiken völlig unangemessene Wort »gefallen« bisher vermieden, weil es »üblicherweise dem Krieg zugeordnet werde und die Bundeswehr sich nicht im Krieg befindet«.<sup>2</sup> Kein Krieg, keine Gefallenen – und doch sind tote Soldaten zu betrauern, die gezielt und mit Waffengewalt getötet worden sind. Verteidigungsministerium und Bundeswehr benennen dementsprechend die Täter als »Mörder«<sup>3</sup>, was den unkriegerischen Status der Sache erneut betont, denn Kombattanten im Krieg sind grundsätzlich keine Mörder, und Töten von feindlichen Soldaten ist ihr gutes Recht.

Bis zum 20. Oktober 2008 ist kein Angehöriger der Bundeswehr in Afghanistan »gefallen«, denn diese befand sich ja auch gar nicht im Krieg, sondern in einem »Stabilisierungseinsatz«, so Jung am 3. September 2008 in Berlin, als Teil einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe, der *International Security Assistance Force* (ISAF). Und diese mit schwerstem militärischen Gerät ausgestattete Truppe führt in Afghanistan keinen Krieg, sondern assistiert bei der Herstellung von »Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, »providing security and law and order«, wie es wörtlich in der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1510 vom 13. Oktober 2003 heißt. Für Kriegsführung hat die Bundeswehr in Afghanistan gar kein völkerrechtliches Mandat, kein Wunder, dass Jung bis zum 24. Oktober es sorgfältig vermieden hat, auch nur mit einem Wort anzudeuten, es könne sich anders verhalten. Dass allerdings durch die geschickte Wortwahl allein sich die Verhältnisse in Afghanistan verbessern lassen, die der Bundeswehrverband seit einiger Zeit hartnäckig mit dem Begriff »Krieg« bezeichnet, ist zweifelhaft.<sup>4</sup> Übrigens folgt aus der Behauptung von Oberst Bernhard Gertz, die Nicht-Kriegs-Rhetorik des Verteidigungsministeriums »verschleiere« die »Wahrheit«<sup>5</sup>, keinesfalls, dass in Afghanistan, wenn schon nicht Nicht-Krieg, dann eben Krieg herrsche. Dass diese duale Logik, entweder Krieg oder kein Krieg, nicht mehr greift und dies gravierende Veränderungen nicht nur für den Staat und sein Militär, sondern für die Gesellschaft und ihre Konstruktionen von Sicherheit und Risiko anzeigen, sind die beiden zentralen Thesen meines Beitrages.

---

2 FAZ vom 25.10.2008, S. 4.

3 Zit. n. BMVg: Krisenherd Nah-/Mittelost.

4 FAZ vom 04.09.2008, S. 2.

5 FAZ vom 04.09.2008, S. 2.

## Nicht-Krieg als Friede

Der soeben skizzierte Streit um Worte gibt zumindest einen Hinweis darauf, dass die Hobbes'sche Gewissheit, das Gegenteil des Krieges sei der Frieden, problematisch geworden ist.<sup>6</sup> Diese nachgerade *klassische* Tradition, Krieg und Frieden zu bestimmen, führe ich hier kurz an, um später die Auflösungssemantik dieser Differenz ins Auge zu fassen. »Die Zeit aber, in der kein Krieg herrscht, heißt Frieden.« definiert Thomas Hobbes im 13. Kapitel des *Leviathan*.<sup>7</sup> Die Begriffe Krieg und Frieden schließen sich gegenseitig aus und sind gerade dadurch eindeutig bestimmt: entweder Krieg oder Frieden, entweder zu Hause oder im Feld. Auch Carl von Clausewitz hat den Krieg auf den Frieden als seinen Zweck bezogen.<sup>8</sup> In der im westfälischen Frieden gestifteten Ordnung souveräner Territorialstaaten gilt, schreibt ein Clausewitz-Kenner, »dass es *kein* Drittes zwischen Krieg und Frieden geben kann.« Diese binäre Logik des »*tertium non datur*«,<sup>9</sup> dies weiß man natürlich seit Jahren, bestimmt zwar heute noch das Völkerrecht, aber nicht mehr die geopolitische Lage.<sup>10</sup> Das Militär hat sich auf die neue, transklassische Lage längst eingestellt. Ein entsprechendes US-Programm der *Joint Chiefs of Staff* heißt *Military Operations Other than War*. Und diese militärischen Nicht-Kriegsaktionen »may involve elements of both combat and noncombat operations in peacetime, conflict, and war situations«.<sup>11</sup> Das Militär kämpft in Operationen »other than war« auch im Frieden. Die Begriffe Krieg und Frieden scheinen hier ihren Sinn verloren zu haben.

Dennoch hat gerade die Hobbes'sche Definition noch immer ein großes Gewicht. Der Politologe Ernst-Otto Czempiel etwa, der als Doyen der deutschen Friedensforschung gilt, hat in seiner 1998 erschienenen Monographie *Friedensstrategien*, Hobbes' Definition ausdrücklich gerühmt und sich in die Kontinuität eines »negativen Friedensbegriffs« gestellt, der »den Frieden als Nicht-Krieg definiert«.<sup>12</sup> Czempiel betont den »logischen«, letztlich also substanzlosen Charakter dieser Definition und behauptet dann: Hätte sich dieser »negative« Friedensbegriff »je selbst ernst genommen«, dann hätte man längst die in ihm schlummern den weitreichenden wie begrüßenswerten »Konsequenzen« entdeckt, die darin bestünden, den Krieg nicht nur für den Moment zu vermeiden,

---

6 Hobbes: *Grundzüge der Philosophie*, S. 87.

7 Hobbes: *Leviathan*, S. 115.

8 Clausewitz: *Vom Kriege*, S. 127.

9 Herberg-Rothe: *Der Krieg*, S. 29.

10 Creveld: *Die Zukunft des Krieges*; Kaldor: *Neue und alte Kriege*.

11 US-JCS: *Joint Doctrine*, S. 9.

12 Czempiel: *Friedensstrategien*, S. 45.

sondern »ihn auf Dauer durch nicht-kriegerische Konfliktlösungsformen zu ersetzen«.<sup>13</sup> Der Nicht-Krieg schafft den Krieg ab.

»Was heißt Nicht-Krieg anderes als die permanente Absenz organisierter militärischer Gewaltanwendung? Sie ist nicht identisch mit der zeitweisen Vermeidung des Krieges, sondern schließt seine Vorbereitung, die Bereitschaft zum Kriege aus.«<sup>14</sup>

Czempiel führt hier das Kunststück vor, aus einem Friedensbegriff, der aus der binären Logik der Unterscheidung von Krieg und Frieden abgeleitet wird, den Krieg gänzlich zu vertilgen und dies dann auch noch explizit mit dem Verweis auf Hobbes zu rechtfertigen. Der Nicht-Krieg ist also der Friede. Was dies für die Weltpolitik bedeutet, macht Czempiel klar, wenn er den »Ost-West-Konflikt bis 1990« als Nicht-Krieg anführt und Europa nach 1945 logisch konsequent als »Friedenszone« bezeichnet.<sup>15</sup> Der »Krieg«, so schreibt er weiter, sei in dieser »Region« sogar »als Perspektive verschwunden«.<sup>16</sup> Felix Europa! Selbst den »kalten Krieg« sieht Czempiel als »Nicht-Krieg« und findet in diesem Schritt von der heißen militärischen Auseinandersetzung zur bloßen »Abschreckung« bereits einen Beleg für einen weltgeschichtlichen »Trend« zu einem kooperativen Friedensreich.<sup>17</sup> Beginnt seine Studie mit der Ausfaltung der Negationen des Krieges, so schließt sie mit der Feststellung: »Es herrscht Friede.«<sup>18</sup>

## **Nicht-Krieg als Parasit der Differenz von Krieg und Frieden**

Es gehört zu den Merkwürdigkeiten dieses Buches über den Frieden, dass es ausgerechnet Carl Schmitt anführt, dessen Theorie der »Hegung« des Krieges, ich zitiere, »dem Frieden als Nicht-Krieg zweifellos zugute« gekommen sei.<sup>19</sup> Nicht einmal das Gegenteil ist richtig, denn Carl

---

13 Ebd.

14 Ebd., S. 45.

15 Ebd., S. 47.

16 Ebd., S. 47.

17 Ebd., S. 65.

18 Ebd., S. 242. Und zwar ein Friede, den Schmitt unpolitisch nennen würde, weil er nicht auf die Möglichkeit einer politischen Feindschaft bezogen ist. Dass dieser unpolitische Friede von der Ausbreitung von Handel und Kommunikation unterstützt, wenn nicht hervorgebracht werden soll, passt zu Schmitts These von der dominanten Rolle der Gesellschaft in den Visionen einer friedlichen Weltgemeinschaft, die den Staat faktisch abschafft.

19 Czempiel: Friedensstrategien, S. 89.

Schmitts Kategorie des Nicht-Kriegs bricht aus der dualen Logik von Krieg und Frieden aus. Den »Frieden als Nicht-Krieg« hat er übrigens für eine Trostlosigkeit gehalten, denn dieser Nicht-Krieg schließt »blutige Kämpfe« zwischen erbitterten Gegnern, ausgetragen mit modernsten Waffen und auf Kosten vieler Toter, nicht aus.<sup>20</sup> Zu behaupten, dass die Bevölkerungen in Afghanistan oder im Irak, im Libanon oder in Israel, im Kongo oder im Sudan zur Zeit im Frieden lebten, weil dort kein Krieg stattfinde, wäre die sicher unbeabsichtigt zynische Pointe des »negativen« Friedensbegriffs von Ernst-Otto Czempiel. Carl Schmitt dagegen hat als erster auf den Parasiten der Unterscheidung von Krieg und Frieden hingewiesen und das von diesem Dual ausgeschlossene Dritte dann »Nicht-Krieg« genannt. *Diesen* Begriff halte ich für hilfreich, um die gegenwärtige Lage zu beschreiben.

Was ist gemeint: Der Nicht-Krieg ist *kein Krieg*, weil es sich im völkerrechtlichen Sinne und in den Verlautbarungen der nichtkriegsführenden Parteien um »bewaffnete Aktionen« handelt, um »Rechtsverwirklichung, Exekution, Sanktion«, um humanitäre Interventionen und Sicherheitseinsätze in »Fällen äußerster humanitärer Notlagen«<sup>21</sup>, wie man heute sagt. Und dieser Nicht-Krieg ist, ganz anders als Czempiel meint, *alles andere als der Frieden*, weil tatsächlich tödliche Gefechte zwischen erbitterten Feinden stattfinden.<sup>22</sup> Eine »Luftwaffe« legt Bombenepiche<sup>23</sup>, beobachtet Schmitt, dennoch wird die »Bezeichnung des Krieges« zur Beschreibung dieser militärischen Aktion »vorsichtig vermieden«.<sup>24</sup> Dass der Nicht-Krieg kein Frieden ist, mag von selbst einleuchten, aber warum soll es sich bei Aktionen gegen ganze »Bevölkerungen«, auf die »Bomben abgeworfen werden«, »selbstverständlich« nicht um »Krieg« handeln, sondern eben um einen »Nicht-Krieg«?<sup>25</sup> Carl Schmitt sieht den Grund dafür in der international verbreiteten Praxis, der bekämpften Seite das Recht zum Krieg abzusprechen und umgekehrt den eigenen Maßnahmen den Status von humanitären Interventionen, Polizeiaktionen oder Befriedungen zuzusprechen, was alle Gegenwehr »auf der ungerechten Seite zu einem rechts- und morallosen Widerstand von Schädlingen, Unruhestiftern, Piraten und Gangstern macht«,<sup>26</sup> heute würde man von Mör dern, War-Lords, extremistischen Milizen, terroristischen Verbänden, Separatisten, Banditen oder Aufständischen sprechen. Das

---

20 Schmitt: Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, S. 1.

21 Byers: Kriegsrecht, S. 99.

22 Schmitt: Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, S. 1.

23 Ebd., S. 43.

24 Ebd., S. 1.

25 Ebd., S. 1.

26 Ebd., S. 43.

Problem, wie der Bundeswehreinsatz in Afghanistan zu nennen sei, ist also nicht neu. »Es sind grausame Repressalien möglich«, schreibt Schmitt im Jahre 1932 mit Blick auf eine Reihe von Nicht-Kriegen,

»menschenmörderische Beschießungen, sogar blutige Kämpfe und Schlachten: das alles ist nicht Krieg im juristischen Sinne, der Friede, auf den die gequälte Menschheit mit Sehnsucht wartet, ist ihr längst beschieden; sie hat es nur, mangels juristischen Scharfsinns, nicht bemerkt«.<sup>27</sup>

Dies klingt nach Etikettenschwindel, den ausgerechnet Schmitt als Anwalt der »gequälten Menschheit« endlich aufdeckt. Aber als bloße Fortsetzung des Krieges mit denselben Mitteln wäre das Problem des Nicht-Krieges meiner Meinung nach missverstanden. Was Schmitt beobachtet, übrigens schon mit Blick auf die globale und massenmediale Dimension des Problems, und dann aber als rhetorische Strategie scharfsinniger Juristen verkennt, ist die gesellschaftliche Dimension des Problems, die Folgen, nicht nur für den souveränen Territorialstaat, sondern für das, was Soziologen »Weltgesellschaft«<sup>28</sup> nennen.

Schmitts Nicht-Krieg ist der Parasit der Unterscheidung von Krieg und Frieden, ja, der Parasit des Begriffs des Politischen, der bekanntlich bei Schmitt mit »klassischen« Unterscheidungen in eins fällt. »Das Klassische«, lautet die klassische Definition Schmitts im »Begriff des Politischen«,

»ist die Möglichkeit eindeutiger, klarer Unterscheidungen. Innen und Außen, Krieg und Frieden, während des Krieges Militär und Zivil, Neutralität oder Nicht-Neutralität, alles das ist erkennbar getrennt und wird nicht absichtlich verwischt«.<sup>29</sup>

Alles andere wäre für Schmitt Beliebigkeit, Occasionalismus, Auflösung der sachlichen Gegensätze und Unterschiede, kurz: »politische Romantik«.<sup>30</sup> Gegen diese Entdifferenzierungen hält Schmitt an der Möglichkeit der »Unterscheidung von Freund und Feind« und letztlich auch von Krieg und Frieden fest, selbst in seinem Buch vom »Partisanen«, das vom ungehegten, fessellosen, irregulären Krieg handelt.<sup>31</sup> Doch Schmitt

---

27 Schmitt: Völkerrechtliche Formen, S. 184-203, S. 201.

28 Luhmann: Weltgesellschaft, S. 51-71; Münch: Globale Dynamik; Stichweh: Weltgesellschaft.

29 Schmitt: Begriff des Politischen, S. 11; vgl. Schmitt: Theorie des Partisanen, S. 16. Vergleiche hier die ähnliche Passage über das »klassische Kriegsrecht«.

30 Schmitt: Politische Romantik, S. 21-23.

31 Vgl. Schmitt: Theorie des Partisanen, S. 94.

wünscht sich mehr das Festhalten an einem in seinem Sinne »klassischen« Begriff des Politischen, als dass er Argumente dafür anführen könnte, die klassischen Unterscheidungen spielten noch tatsächlich eine Rolle. »Es wäre nicht gut«, schreibt er im letzten Satz des »Nomos der Erde«, wenn es so ist, wie es ist.<sup>32</sup> Und am Ende der »Theorie des Partisanen« heißt es resigniert: »Der Theoretiker kann nicht mehr tun als die Begriffe wahren und die Dinge beim Namen nennen«.<sup>33</sup> Dass er Gefahr läuft, an Begriffen festzuhalten, die der Realität der Gesellschaft nicht mehr entsprechen, ist dem Katechonten gleich. Den hellsichtigen gesellschaftlichen Implikationen seiner Überlegungen zum Nicht-Krieg geht Schmitt selbst nicht nach. Sie würden ihn zu der Einsicht führen, dass das Ende des Staates und das Ende seiner klassischen Unterscheidungen noch nicht das Ende des Politischen bedeutet. Denn was Schmitt beobachtet hat, ist letztlich eine gouvernementale, polizeiliche, für- und vorsorgliche, überwachende, präventive und intervenierende Gesellschaft, die überall auf der Welt Nicht-Kriege führt. Nicht souveräne Staaten treten gegeneinander zum Nicht-Krieg an, vielmehr wird, wie sein hochaktuelles Wort vom »police bombing« als »Polizeiaktion gegen Störenfriede«<sup>34</sup> belegt, unsicheres Territorium beruhigt und entstört. Genau dies gehört zur aktuellen Agenda der UN und anderer Organisationen. Was Schmitt aufgrund seiner Fixiertheit auf den Staat und seinen Begriff des Politischen nicht sieht oder sehen will, ist die strukturelle Veränderung der Weltgesellschaft, die in die Epoche des Nicht-Kriegs eintritt.

### Holismus. Global Policing

Die kleinen Kriege oder »Kleinkriege«, die für die handelnden Staaten und internationalen Organisationen »überhaupt keine Kriege mehr«<sup>35</sup> sind, sind Sache einer weltweit intervenierenden Polizei geworden.<sup>36</sup> Die UN sprechen heute von »global policing«. Der amtierende *Assistant Secretary-General for Rule of Law and Security Institutions* Dmitry Titov hat die in mehrfacher Hinsicht globale Mission der UN so erläutert.<sup>37</sup> Zum einen würden entsprechende Kräfte aufgebaut für Zeiten »of unprecedented demand for peacekeepers in general and global policing in

---

32 Vgl. Schmitt: Nomos der Erde, S. 299.

33 Vgl. Schmitt: Theorie des Partisanen, S. 96.

34 Schmitt: Nomos der Erde, S. 299.

35 Schmitt: Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, S. 48.

36 Schmitt: Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, S. 42.

37 UN News Service: Top UN Rule of Law. Die französische Umschreibung der Aufgabe lautet: »pour opérations de maintien de la paix chargé de l'état de droit«.

particular«. Sie sollen wann und wo auch immer Ruhe, Sicherheit und Ordnung wiederherstellen. In den Worten des Generalsekretärs der UNO geht es um das »rétablissement de l'autorité de l'État et de l'ordre public«.<sup>38</sup> »Global policing« ist aber nicht nur hinsichtlich der Raumdimension global, sondern auch in der Zeit-, Sach- und Sozialdimension. Die UN reagieren damit auf den »growing global demand [...] to develop an holistic approach to the rule of law by incorporating all aspects«. Diesen, im UN-Jargon gesprochen, »holistischen« und »globalen« Aspekt und seine präventive wie nachhaltige Umsetzung betonen aber nicht nur die UNO, sondern etwa auch die US-Streitkräfte. Um ein prominentes Beispiel zu wählen. David Petraeus, ein in Princeton promovierter Politologe, West Point Absolvent und General der US-Army (CENTCOM), und James Mattis, Absolvent der Washington State University, der Naval War School und General der US-Marines, haben in ihrer gemeinsam verfassten, im Juni 2006 veröffentlichten, umfassenden Studie über globale Aufstandsbekämpfung,<sup>39</sup> dargelegt, dass erstens der Feind heutzutage als transnationales Netzwerk verstanden werden müsse und dass zweitens dieser überall, jederzeit und in vielfacher Gestalt auftauchende Gegner seinerseits nur von einem global operationsfähigem Netzwerk bekämpft werden könne, das alle Knoten des feindlichen Netzes auf allen Ebenen und in allen Formen attackieren müsse: militärisch, ökonomisch, politisch, präventiv, nachhaltig etc. »Defeating such an enemy requires a similarly globalized response to deal with the array of linked resources and conflicts that sustain it.«<sup>40</sup> Die Teams vor Ort, die an diesen Operationen teilnehmen, überschreiten die Grenzen der Waffengattungen und des Militärischen überhaupt. Es handelt sich um *Hybride*.<sup>41</sup> Petraeus und Mattis zählen die für die neuen Aufgaben zu verknüpfenden Akteure auf:

»[M]ilitary personnel, diplomats, police, politicians, humanitarian aid workers, contractors, and local leaders [...] dismounted infantry, human intelligence, language specialists, military police, civil affairs, engineers, medical units, logistical support, legal affairs, and contracting elements.«<sup>42</sup>

Dieses *Field Manual* ist kein überspanntes Produkt von ehrgeizigen Analysten, sondern setzt eine grundsätzliche Strategie der gesamten Streitkräfte um. Der am 1. Februar 2006 verabschiedete *National Milita-*

---

38 UN: Communiqué de presse AG/10316.

39 Petraeus/Mattis: Counterinsurgency.

40 Petraeus/Mattis: Counterinsurgency, Kap. 1-4. (Da es keine regulären Seitenangaben gibt, wird die Zitierweise nach Kapitel und Seite des Kapitels übernommen, also 1-4 oder 2-4.)

41 Vgl. Arquilla/Ronfeldt: Swarming, S. 54ff.

42 Petraeus/Mattis: Counterinsurgency, Kap. 2-4.

ry Strategic Plan for the War on Terrorism der US Joint Chiefs of Staff stellt lapidar fest: »The enemy is a transnational movement«<sup>43</sup> und schlussfolgert: »Thus, victory requires a worldwide, continuous, and comprehensive effort to create a global environment inhospitable to violent extremists and all who support them.«<sup>44</sup> Die ganze Erde soll in einer weltweiten, ununterbrochenen Bemühung in eine Umgebung verwandelt werden, in der es keine transnationalen Terrornetzwerke und ihre Unterstützer mehr geben kann. Dazu ist keine Armee eines Staates dieser Welt in der Lage, auch die US-Armee nicht. Denn für dieses *global policing* benötigt man die Fähigkeit, zu jeder Zeit an jedem Punkt der Erde jeden möglichen Knoten und jede mögliche Verbindung zwischen ihnen zu attackieren, handele es sich um zivile oder militärische, materielle oder immaterielle, politische oder ökonomische, logistische oder nachrichtentechnische Elemente. Man benötigt, das ist die These, die der strategischen Planung des Nicht-Kriegs zugrunde liegt, keine Armee im »klassischen« Sinne, sondern ein Netzwerk, das, so Petraeus und Mattis, »zivile und militärische«, »politische, soziale und ökonomische Programme« integriert, um mit hybriden Mitteln an verschiedensten Orten die Elemente, die Verknüpfungsmöglichkeiten und Reproduktionsfähigkeiten der transnationalen Terror- und Aufstands-Schwärme zu schwächen oder zu eliminieren.<sup>45</sup> Die Welt, in der diese Netzwerke und Schwärme operieren, lässt sich mit den klassischen Unterscheidungen von Krieg und Frieden, Innen- und Außenpolitik, Front und Etappe, privat und öffentlich, zivil und militärisch oder politisch und ökonomisch nicht länger beschreiben. Es ist, aus der Sicht der zitierten Akteure, die Welt einer aus transnationalen, distribuierten Netzwerken bestehenden Gesellschaft. *Die Selbstbeschreibung der Gesellschaft hat sich hier fundamental verändert.* Es ist nicht länger die funktionsdifferenzierte Weltgesellschaft der Systemtheorie, nicht länger die Moderne der Arbeitsteilung, nicht länger eine von der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft geprägte Ordnung. Vielmehr weist die neue Realität der Gesellschaft, in den Worten von Petraeus und Mattis, die »connectivity and fluidity of a network«<sup>46</sup> auf. Diese Gesellschaft ist mit den vertrauten »westfälischen« Unterscheidungen nicht mehr zu fassen. Das holistische, inklusive, netzwerkförmige, globale Projekt der *Counterinsurgency* löst aber nicht nur die von Schmitt aufgezählten »klassischen« Differenzen des Politischen

---

43 US Joint Chiefs of Staff: National Military Strategic Plan for the War on Terrorism, S. 4.

44 US Joint Chiefs of Staff: National Military Strategic Plan for the War on Terrorism, S. 23.

45 Petraeus/Mattis: Counterinsurgency, Kap. 2-4.

46 Petraeus/Mattis: Counterinsurgency, Kap. E-6.

auf, etwa Kombattant und Zivilist, Front und Etappe, Militär und Polizei, Innen und Außen, Staat und Gesellschaft, sondern auch die Differenzierungen zwischen Funktionssystemen wie Wirtschaft, Politik, Erziehung, Medien, Gesundheit und Logistik und ihren Organisationen und Akteuren. Die US-Streitkräfte, deren Vernetzung mit allen Arten von Akteuren bereits angeführt worden ist, verschreiben sich programmatisch der »good governance« als »key requirement«:<sup>47</sup>

»Necessary activities include the following:

- 518 Security activities (military and police isolating the insurgency as part of public safety).
- 519 Establishing and enforcing the rule of law.
- 520 Public administration.
- 521 Justice (judiciary system, prosecutor/defense representation, and corrections).
- 522 Property records and control.
- 523 Public finance.
- 524 Civil information.
- 525 Historical, cultural, and recreational services.
- 526 Electoral process for representative government.
- 527 Disaster preparedness and response.«

Das Wissen, was vor Ort zu tun sei, entstammt der »network analysis«.<sup>48</sup> Deren Begriffe und Methoden, wie sie etwa hierzulande vom gerade eröffneten *Internationalen Kolleg für Kulturtechnikforschung und Mediänenphilosophie der Bauhaus Universität Weimar* erforscht werden, prägen bereits seit einem Jahrzehnt die Curricula der amerikanischen Kriegsschulen und bilden das wissenschaftliche Rückrat der Expertisen von Petraeus und Mattis. Umgekehrt verwundert es denn nicht, wenn einer der wichtigsten Protagonisten der Netzwerkanalyse, Bruno Latour, nicht nur den Anfang einer neuen Gesellschaft verkündet,<sup>49</sup> sondern auch die Überforderung ihrer alten Form, und dies nahezu mit den selben Worten, mit denen die Generäle die Notwendigkeit eines neuen strategischen Paradigmas begründen. Latour stellt am 27. November 2007 während eines Vortrags in Den Haag fest:

»Never was the State so busy, so overburdened than now. Everyday we discover to our great dismay more elements to take into account and to throw into the melting pot of public life, instead of less. Not only law and order, not only commerce and war, not only industry and class struggles, not only city life and

---

47 Petraeus/Mattis: Counterinsurgency, Kap. 5-47.

48 Petraeus/Mattis: Counterinsurgency: 3-137ff.

49 Latour: Neue Soziologie.

health, but also, or so it seems, the entire environment [...] the entire *Umwelt*.«<sup>50</sup>

Diese Allzuständigkeit würde den alten Staat der politischen Theorie, den Staat in der Perspektive von »law, sociology, economics, cybernetics, system theory«<sup>51</sup> in der Tat überfordern. Um Recht und Ordnung, Kommerz und Krieg, Industrie und die soziale Frage, Gesundheit und Öffentlichkeit, um die gesamte »politische Ökologie«<sup>52</sup> kümmert sich ein »anderer« Staat, ein *Commonwealth*,<sup>53</sup> der seine Akteure und Agenten »versammelt« zur gemeinsamen Anstrengung einer »distributed cognition«.<sup>54</sup> In der niederländischen Agentur des *Rijkswaterstaat*, also der Avantgarde frühmoderner Gouvernementalität, findet Latour ein Vorbild für ein »alles« regelndes Gemeinwesen.<sup>55</sup>

### **Polizei, Gefahrenabwehr, Risiko, Generalklauseln**

Der ›holistische‹ Ansatz verwandelt die Armee in eine *Policey*. Damit komme ich zurück zur Bundeswehr in Afghanistan, die mit dem Bau von Schulen und Brunnen, dem Instandsetzen von Straßen und der Sicherung des Verkehrs verzweifelt versucht, für Afghanistan eine »gute Policey« zu sein, nämlich, auf einem bestimmten Territorium die Voraussetzungen für eine wohl bestellte und gut eingerichtete Ordnung zu schaffen oder diesen guten Zustand wiederherzustellen.<sup>56</sup> Die Gewährung öffentlicher Sicherheit und Ordnung, die im Kern des »global policing« steht, ist ein Hauptanliegen der *Policey*-Regime seit der frühen Neuzeit.

Das in den UN-Resolutionen zur ISAF-Mission genannte Ziel, die Herstellung von »Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, betrifft also polizeiliche Aufgaben. Darüber, dass es zu der »Leistung eines *normalen Staates*« gehöre, wie Carl Schmitt im »Begriff des Politischen« schreibt, »innerhalb des Staates und seines Territoriums eine vollständige Befriedung herzustellen, ›Ruhe, Sicherheit und Ordnung‹ herzustellen«,<sup>57</sup> herrscht große Einigkeit. Das Ziel der »Aufrechterhaltung von Ruhe, Si-

---

50 Latour: How to Think Like a State, S. 2.

51 Ebd., S. 6.

52 Ebd., S. 3.

53 Ebd., S. 5.

54 Ebd., S. 4.

55 Ebd., S. 7f.

56 Vgl. Stolleis: Policey. Ich paraphrasiere bekannte Beschreibungen der Frühneuzeithistoriker.

57 Schmitt: Begriff des Politischen, S. 46.

cherheit und Ordnung« findet sich in den heute geltenden deutschen Polizeiverordnungen genauso wie vor über zwei Jahrhunderten im »Allgemeinen Landrecht der preußischen Staaten«.<sup>58</sup> Negativ formuliert, geht es der Polizei bei der »Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung« um die »Gefahrenabwehr«, wie es im §1 des »Gesetzes über die Bundespolizei« heißt. Über diesen wohletablierten Zusammenhang schreibt auch 1994 der spätere Richter am Bundesverfassungsgericht Udo di Fabio in seiner Bonner Habilitationsschrift »Risikoentscheidungen im Rechtsstaat«. Die öffentliche Sicherheit wird polizeilich durch Gefahrenabwehr gewahrt; und weil dies nicht erst *nach* der Zerstörung der Sicherheit, *nach* dem Brechen der Ruhe und *nach* dem Zusammensturz der Ordnung erfolgen soll, sondern vorher, also präventiv, sind Risikokalkulationen notwendig, die einen »wahrscheinlichen Schadenseintritt«<sup>59</sup> zu berechnen suchen. Die selbstverständliche Formulierung, dass die Polizei für »Ruhe, Sicherheit und Ordnung« sorgt, führt so geradewegs zu zentralen Themen dieser Konferenz, etwa zu den Fragen der Risikokommunikation, der Gefahrenabwehr und der Konstruktion von Sicherheit. Auch Schmitts harmloses Adjektiv *normal* – ein »normaler Staat« stelle die »normale Situation« einer »innerstaatlichen Befriedung« her – gehört bereits zur Sache, denn die Frage stellt sich sofort, was hier denn mit Normalität gemeint sei. Denn bei der Normalität, die die Polizei im Normalfall immer schon hergestellt hat, weil sie alle Gefahren im Verzug vorab erkennt und abwehrt, handelt es sich ebenso um einen »unbestimmten Rechtsbegriff«, wie die Verpflichtung der Polizei in Bezug auf die Aufrechterhaltung von »Ruhe, Sicherheit und Ordnung« laut Di Fabio eine »polizeiliche Generalklausel« darstellt.<sup>60</sup> Diese Normalität ist nicht auf Normen zurückzuführen, sondern eine Funktion des von Foucault und Jürgen Link beschriebenen Normalismus.<sup>61</sup> Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe ermöglichen die für den Normalismus typische Flexibilität, denn sie stellen es dem *Ermessen* der Staatsorgane anheim, wie in einer konkreten Situation zu entscheiden sei. Was diese Verbindung von Gefahrenabwehr und Ermessensentscheidung bei Schmitt konkret heißt, kann man seinem berüchtigtem Aufsatz »Der Führer schützt das Recht« aus dem Jahr 1934 entnehmen.<sup>62</sup> Die historische Kontinuität und den sachlichen Zusammenhang zwischen der alten »guten Policey«, den »Generalklauseln« und dem polizeilichen Gouver-

---

58 §10 IM7 pr. ALR.

59 Di Fabio: Risikoentscheidungen, S. 32.

60 Di Fabio: Risikoentscheidungen, S. 267.

61 Vgl. Link: Versuch über den Normalismus.

62 Schmitt: Der Führer schützt das Recht, S. 227-232; vgl. Di Fabio: Risikoentscheidungen, S. 228.

nement im NS-Regime hat kürzlich Hinnerk Wißmann in seiner Habilitationsschrift über Generalklauseln herausgearbeitet.<sup>63</sup> Wißmann betont auch, dass die »Policey« im Laufe ihrer Geschichte stets »notwendige Maßnahmen« zur Abwehr von »Gefahren« ergreift und die Einschätzung von Gefahr und Maßnahme dabei in ihrem eigenen »Ermessen« liegt.<sup>64</sup> An dieser funktionalen Stelle zwischen Risikokalkulation und präventiver Maßnahme entsteht die gleiche »Unbestimmtheit«, die auch den Nicht-Krieg kennzeichnet und die uns, wenn man Giorgio Agambens Extrapolationen Schmitts und Foucaults glauben möchte, in Subjekte einer globalen wie totalen Biomacht verwandelt hat, die unser »nacktes Leben« beherrscht.<sup>65</sup> Diese Unbestimmtheit wird dann gouvernemental aufgelöst, also nicht durch die Hilfe »klassischer Unterscheidungen«, sondern durch das Ergreifen von Maßnahmen.<sup>66</sup>

Bereits Schmitt stellt das Handeln der Regierung »bei Gefahr« in einen Kontext, den man heute mit Foucault als Feld der Gouvernementalität bezeichnen würde. Die Maßnahmen, die zur Abwehr »großen Schadens« ergriffen werden und deren Anordnung im Ermessen des Souveräns liegen, dienen, so Schmitt, der »Verteidigung der Gesellschaft, und zwar [der] Verteidigung gegen innere und äußere, offene und verdeckte, gegenwärtige und künftige Feinde«.<sup>67</sup> In seinen *actes de gouvernement* schützt sich der Souverän gegen aktuelle oder absehbare Gefährdungen von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, kommen sie denn von Innen oder Außen, offen oder verdeckt. Die »elementare Grenzziehung zwischen Innen und Außen« gerät also nicht erst im 21. Jahrhundert dadurch »in die Krise«,<sup>68</sup> dass Risiken *out of area* erkannt und bekämpft werden, vielmehr hat sich die gubernementale Codierung von Gefahr bereits zuvor weder zeitlich noch räumlich einschränken lassen. Foucault hat dies in seinen Vorlesungen »In Verteidigung der Gesellschaft« gegen die Tradition der »philosophisch-juridischen Theorie« klar benannt. Keineswegs seien Recht, Staat, Gesellschaft dort, »wo der Lärm der Waffen« bereits verstummt sei, vielmehr befindet sich die Gesellschaft immer schon mitten »im Krieg«.<sup>69</sup> Die Politik sei immer auf die Möglichkeit des Krieges bezogen, sie sei »der mit anderen Mitteln fortgesetzte Krieg«,<sup>70</sup> sie sei

---

63 Wißmann: Generalklauseln, S. 22; zu Schmitt vgl. 96ff.

64 Ebd., S. 4.

65 Agamben: Ausnahmezustand; Agamben: Homo sacer; Agamben: Was von Auschwitz bleibt; Werber: Normalisierung des Ausnahmefalls.

66 Zur »administrativen Konkretisierung« der Unbestimmtheit vgl. auch Di Fabio: Risikoentscheidungen, S. 283.

67 Schmitt: Der Führer schützt das Recht, S. 230.

68 Einladung zur Sektion II.

69 Foucault: Verteidigung der Gesellschaft, S. 61.

70 Ebd., S. 57.

daher eigentlich Polizei im Nicht-Kriegseinsatz. In den Vorlesungen über die »Geschichte der Gouvernementalität«, die Foucault 1978 gehalten hat, werden Akteure und Mittel dieses, wie er sagt, »Krieges« der Gesellschaft (und nicht des Staates!) benannt. Es ist die »Polizei« als Ausdruck der »unmittelbaren Gouvernementalität des Souveräns«, deren »Eingreifen« aufgrund von »Verordnungen, Erlassen, Verboten, Weisungen« die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährt.<sup>71</sup> Alternativ zum Rechtsstaat, zum National- und Territorialstaat, zum Leviathan, zum Staat der »philosophisch-juridischen Theorie« etabliert sich ein Feld der Gouvernementalität, dessen wichtigster Akteur, die *Policey*, laut Foucault mit den Begriffen »Fall, Risiko, Gefahr, Krise« operiert.<sup>72</sup> Wenn der Souverän in Gestalt seiner Polizei die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet sieht, ergreift er entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, und zwar jenseits der Gesetze oder auch unter Bruch von geltenden Gesetzen. Foucault benennt dieses Vorgehen der Verwaltung als »Staatsstreich« – die Polizei sei der »permanente Staatsstreich«.<sup>73</sup> Auf konkrete Fälle von Gefährdung, deren Singularität das Denken in Normen sprengt, reagiert sie mit Risikokalkulationen, die bei Gefahr im Verzug eine »ganze Serie von Interventionsformen« in Gang setzen können.<sup>74</sup> Der »entscheidende Begriff« zur Beschreibung eines polizeilichen Regimes der Maßnahmen und Präventionen, Interventionen und Kontrollen sei, so Foucault, »der des Risikos«.<sup>75</sup> Damit komme ich zu meinem letzten Punkt, der Frage der Versicherbarkeit von Kriegs- und Nicht-Kriegs-Risiken.

## **Unversicherbarkeit des Krieges/ Versicherbarkeit des Nicht-Krieges**

Max Weber hat im 1. Heft des »Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik« des Jahres 1906 einen Artikel zur russischen Revolution von 1905 publiziert. Darin vergleicht er die Verheerungen des Erdbebens von San Francisco (18. April 1906) mit der Niederschlagung der Revolution durch die Regierung des Zaren Nikolaus II. Den Vergleich stellt Weber nicht nur deshalb an, weil in beiden Fällen Tausende von Toten zu beklagen waren, sondern um einen Unterschied zu betonen, der die

---

71 Foucault: Geschichte der Gouvernementalität I, S. 488f; vgl. ebd., 451.

72 Diese Begriffe sind auch für den Rijkswaterstaat zentral, dessen Risikokalkulationen und Maßnahmen die Niederlande seit Jahrhunderten vor dem Untergang bewahren. Die Ermächtigungen dieser Administration sind außerordentlich.

73 Foucault: Geschichte der Gouvernementalität I, S. 488.

74 Ebd., S. 96.

75 Ebd., S. 95.

Versicherbarkeit von Risiken betrifft. Weber führt das »massenhafte Niederbrennen von Gutshöfen« an, welches nach amtlichen Schätzungen zu einem Schaden von »31,3 Millionen Rubel« geführt habe, für den »die Versicherungsgesellschaften die Zahlung unter Berufung auf die Kriegsklausel ablehnten, – in grellem Kontrast gegen Amerika nach dem Erdbeben von San Francisco«.<sup>76</sup> Die Stelle ist deswegen interessant, weil Weber daran zweifelt, dass in den entsprechenden Gouvernements des Russischen Reiches tatsächlich ein Krieg geherrscht habe. »Kriegszustand« setzt Weber immer nur in Anführungszeichen, und wenn man die Passage genauer liest, dann sieht man, dass Weber einen Nicht-Krieg beschreibt: Gegen alle möglichen »Übel«, gegen »revolutionäre« oder sonst irgendwie »verdächtige Handlungen« seien vielmehr »administrative« Maßnahmen ergriffen worden, etwa »Internierungen in entlegene Gouvernements ohne gerichtliches Verfahren und Urteil und überhaupt ohne Rechtsweg«.<sup>77</sup> Weber betont, dass es im Russischen Reich *de facto* ganz der »administrativen Willkür« unterliege, was, wann und wieso unternommen werde, um gegen »die gesellschaftliche Sicherheit und Ruhe bedrohende Wirksamkeit« von Organisationen oder Akteuren vorzugehen.<sup>78</sup> Was die »Polizei«, so Weber, unternehme, um ›Ruhe‹, ›Sicherheit‹ und ›Ordnung‹ gegen jede »Störung« zu verteidigen, geschehe jenseits allen Rechts und entspreche ganz dem Ermessen der »Regierung«.<sup>79</sup> Zur Beseitigung diverser »Unordnungen« wird füsilliert, und zwar ohne Verhandlung vor einem »ordentlichen« Gericht.<sup>80</sup> Aber alle diese Dinge geschehen und verursachen Kosten, ohne dass ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne stattfände. Und dennoch zahlen die Versicherungen nicht, ganz als ob Krieg herrschte. Weber scheint durch den Vergleich mit dem Erdbeben die Ansicht zu vertreten, die »Kriegsklausel« werde hier zu Unrecht angewendet, denn es gab keinen Krieg. Hätte es sich also bei all den von Bewaffneten verursachten Verheerungen um versicherbare Risiken gehandelt?

Die Frage führt zu einer Unterscheidung von Krieg und Nicht-Krieg, die womöglich zeitgemäßer ist als staats- und völkerrechtliche Distinktionen. Kriege werden nicht versichert. War die Kriegsklausel bis ins 20. Jahrhundert hinein meist nicht viel mehr als ein Art »Freizeichnungsvorbehalt« gegen höhere Kräfte, die den Krieg auf eine Stufe mit Naturkatastrophen stellte,<sup>81</sup> so wird nach dem Ersten Weltkrieg das Erkennen

---

76 Weber: Zur Russischen Revolution, S. 316.

77 Ebd., S. 315.

78 Ebd., S. 388.

79 Ebd., S. 393.

80 Ebd., S. 317, 315.

81 Emmert: Auf der Suche, 252f.

auf »Nichtzumutbarkeit der Leistung« im Kriegsfall zur gängigen Rechtspraxis deutscher Gerichte.<sup>82</sup> Im »Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen« aus dem Jahre 1988 wird klargestellt, dass im Kriegsfall der Versicherungsfall nicht eintritt, insbesondere weil durch die moderne Kriegsführung das »Kriegsrisiko [...] unabsehbar« geworden sei, während die Policen dann gezahlt werden müssten, wenn die Schäden im Zuge von »Zwischenfällen« und »Auseinandersetzungen« verursacht worden und die Versicherten das Schadensrisiko als Mitglieder von »Polizeieinsätzen« eingegangen sind.<sup>83</sup> Unter die Kriegsklausel fallen ausdrücklich nicht »Unruhen, Aufruhr« oder die »Zerstörungstätigkeit von Terroristen«.<sup>84</sup> Lebensversicherungen werden ausgezahlt, wenn der Versicherte im Polizeidienst ums Leben kommt, die Angehörigen von Soldaten im Krieg bekommen nur ihr bis dahin eingezahltes Kapital erstattet.<sup>85</sup>

Was den Terrorismus angeht, hat sich die Praxis seit den Anschlägen vom 11. September 2001 geändert. In einer Arbeit über die Berechnung von Versicherungsrisiken aus Terroranschlägen wird klargestellt, Al Qaida habe in New York derart »unvorstellbare Schäden« verursacht, dass Terrorismus nunmehr als »grundsätzlich nicht versicherbar« zu gelten habe.<sup>86</sup> Dies gilt freilich für jeden, der Schaden leidet.

Für Soldaten insbesondere jedoch gilt, dass sie sich gegen ihre Risiken nicht versichern können. Weder Lebens- und Kranken- noch Unfall-, Pflege- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen seien ein »probates Mittel« für Soldaten, um sich gegen Risiken zu versichern.<sup>87</sup> Der Staat springt hier mit verschiedenen Versorgungsleistungen in die Lücke.<sup>88</sup> Aber auch die übrigen Versicherten in einem Kriegsgebiet haben mit Haftungsausschluss zu rechnen und können nach deutschem Recht gegen kriegsbedingte Schäden etwa durch »Schüsse, Granaten oder Bomben« keine Ansprüche erheben.<sup>89</sup> Die Versicherer wissen dabei zwischen Soldaten und Polizeitruppen, zwischen Krieg und Nicht-Krieg zu unterscheiden. Die DBV-Winterthur hat seit dem Jahre 2004 Policen für Versicherte ausgezahlt, die dem ISAF-Kontingent zugeordnet waren, während sie dies Angehörigen der OEF-Mission verweigerten. Die Kriegsklausel kommt bei *out of area*-Einsätzen »unterstützender« oder »human-

---

82 Köbler: Die »clausula Rebus sic stantibus«, S. 93.

83 Bruck et al.: Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, S. 855f.

84 Ebd., S. 855.

85 Ebd., S. 54.

86 Benzin: Versicherungstechnische Bewertung, S. 221.

87 Kaschner: Neues Risiko Terrorismus, S. 125.

88 Ebd., S. 125.

89 Bruck et al.: Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, S. 856.

nitärer« Art, wie die ISAF es sei, nicht zur Anwendung. Die ISAF-Mission mag riskant sein, doch ist sie versichert.<sup>90</sup> Das Risiko für Schäden wird von der Versicherungswirtschaft und vom Einzelnen übernommen, der sich gut oder schlecht versichert, und nicht vom Staat. Damit wird eine Bundeswehr-Mission nicht von politischer und juristischer, sondern privatwirtschaftlicher Seite als Polizeieinsatz in einem Nicht-Kriegs-Gebiet behandelt.

In Carl Schmitts Welt souveräner Staaten haben Kriege keinen normativen Sinn, sondern lediglich einen existentiellen. Keine Norm rechtfertigt das Töten:

»Es gibt keinen rationalen Zweck, keine noch so richtige Norm, kein noch so vorbildliches Programm, kein noch so schönes soziales Ideal, keine Legitimität oder Legalität, die es rechtfertigen könnte, daß Menschen sich gegenseitig dafür töten.«<sup>91</sup>

Damit ist gemeint, dass es keine wirtschaftlichen, »ethischen oder juristischen« Gründe für einen Krieg gibt, sondern nur politische – es ist »nur politisch sinnvoll« einen Feind abzuwehren. Politisch und existentiell werden hier synonym verwendet. Bei der Zumutung von Tötungs- und Todesbereitschaft durch den Souverän, der Freund und Feind unterscheidet, handelt es sich um das genaue Gegenteil dessen, was Personen auf eigene Gefahr unternehmen und versichert werden kann. »Das Wort riskant«, so erläutert der Rechtslehrer,

»erhält dadurch seinen prägnanten Sinn, daß der riskant Handelnde auf eigene Gefahr handelt und die schlimmen Folgen seines Tuns oder Unterlassens bewußt in Kauf nimmt, so daß er sich nicht [...] beklagen kann, wenn ihn die schlimmen Folgen treffen.«<sup>92</sup>

Wer riskant handelt, so fährt Schmitt fort, hat

»die Möglichkeit, das Risiko dadurch auszugleichen, daß er einen Versicherungsvertrag schließt. Die juristische Heimat des Begriffs *Risiko*, sein rechtswissenschaftlicher *Topos*, bleibt das Versicherungsrecht. Der Mensch lebt unter vielerlei Gefahr und Unsicherheit, und eine Gefahr oder Unsicherheit mit juristischem Bewußtsein die Bezeichnung *Risiko* zu geben, bedeutet den Betroffenen *versicherbar* zu machen.«<sup>93</sup>

---

90 Kaschner: Neues Risiko Terrorismus, S. 124.

91 Schmitt: Begriff des Politischen, S. 49f.

92 Schmitt: Theorie des Partisanen, S. 33.

93 Ebd., S. 33f.

Dass diese Versicherbarkeit für die ISAF-Mission gegeben ist und, da der Rechtsgrundsatz der *clausula Rebus sic stantibus* gilt, offenbar zwischen einem Polizeieinsatz im Bundesgebiet und dem Einsatz in Afghanistan kein Unterschied besteht, ist ganz erstaunlich und belegt aufs Neue, welche gravierenden Differenzierungen der Nicht-Krieg aufhebt. Kriege sind, wie gesehen, prinzipiell nicht versicherbar. Der existentielle Einsatz übersteigt jede mögliche Risikokalkulation. Anders der Nicht-Krieg. Humanitäre Interventionen und Polizeimissionen sind versicherbar, und die beteiligten Akteure in den verschiedensten Uniformen, Anzügen und Berufsbekleidungen agieren in den entsprechenden Gebieten »sehr riskant, doch hochversichert«.<sup>94</sup> Der Nicht-Krieg verwandelt eine »existentielle Herausforderung« in ein Risiko. Die Einsatzrisiken werden ganz anders berechnet als die möglichen Folgen eines Krieges. Die Gefährdungskalkulationen des *global policing* gehören ins gleiche normalistische und gouvernementale Dispositiv wie die Transformation von Unsicherheiten von humanitären Interventionen in versicherbare Risiken.

Der Nicht-Krieg hat nicht nur den Krieg als Form militärischer Operationen verändert, wie eine ganze Anzahl von Autoren bereits festgestellt hat,<sup>95</sup> sondern *er verändert auch die Gesellschaft selbst*. Die Weltgesellschaft, in der diese Nicht-Kriege stattfinden, ist nicht mehr dieselbe, denn ihr sind eine Reihe von wahrhaft klassischen Unterscheidungen verloren gegangen, die ihre Selbstbeschreibungen lange Zeit orientiert haben: Dazu zählen nicht nur die Unterscheidungen Krieg und Frieden, Freund und Feind, Front und Etappe, Innen- und Außenpolitik, sondern auch die Gewissheiten funktionaler Ausdifferenzierung mit all ihren Distinktionen. Dies wurde an den Netzwerk- und Hybridmodellen der globalen Aufstandsbekämpfung und des *global policing* gezeigt. Die Weltgesellschaft vermag ihre Selbstbeschreibungen nicht länger anhand bewährter Unterscheidungen oder »etablierter Strukturen« anzufertigen, sondern setzt jetzt auf die »Normalisierung« von »Inkonsistenzen«, »Irritationen« und Abweichungen.<sup>96</sup> Dies gilt gerade für den Nicht-Krieg.

Die Diskussion über den Afghanistan-Einsatz in den Ministerien, der Bundeswehr wie in den Medien belegt das Altern des klassischen Kriegsbegriffs. Auf den Websites der Bundeswehr liest man statt einer normativen oder politischen Rechtfertigung ihrer Auslandseinsätze immer und immer wieder, dass diese Einsätze schlicht »zur Normalität« geworden

---

94 Ebd., S. 35.

95 Keegan: History of Warfare; Paul: Asymmetric Conflicts; Duffield: Global Governance; Arreguin-Toft: How the Weak Win Wars; Kaldor: Neue und alte Kriege; Creveld: Die Zukunft des Krieges; Münker: Die neuen Kriege.

96 Luhmann: Realität der Massenmedien, S. 173ff.

seien. Dass zu dieser Normalität auch Tote zählen, gehört zu den Durchschnittserwartungen, die sich hier wie in den Massenmedien artikulieren. Normalerwartungen und Irritationen, Risikokalkulationen und Versicherungsrecht rahmen die Einsätze diskursiv. Auch dies verdeutlicht die gouvernementale, normalistische Richtung, in der sich die sich verändernde Gesellschaft bewegt.

## Literatur

- Agamben, Giorgio: *Ausnahmezustand*, übers. von Ulrich Müller-Schöll, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2004.
- *Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge*, übers. von Stefan Monhardt, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2003.
  - *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, übers. von Hubert Thüring, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2002.
- Arquilla, John/Ronfeldt, David: *Swarming & the Future of Conflict*, Santa Monica: RAND Corporation 2000.
- Arregun-Toft, Ivan: *How the Weak Win Wars – A Theory of Asymmetric Conflict*, Cambridge: Cambridge UP 2006.
- Benzin, Arne: *Versicherungstechnische Bewertung unterschiedlicher Deckungskonzepte für Terrorismusrisiken*, Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft 2004.
- BMVg: »*Krisenherd Nah/Mittelost – Europas möglicher Beitrag für Frieden und Stabilität*. Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, auf der Handelsblattkonferenz am 3. Juli 2007 in Berlin, zitiert nach der Dokumentation des gesprochenen Wortes: <http://www.bmvg.de/> [Zugriff am 1.11.2008].
- BMVg: »*Im Einsatz für den Frieden gefallen*. Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, anlässlich der Trauerfeier für die am 20. Oktober 2008 in Afghanistan im Einsatz getöteten Soldaten der Bundeswehr am 24. Oktober 2008 in Zweibrücken, zitiert nach der Dokumentation des gesprochenen Wortes: <http://www.bmvg.de/> [Zugriff am 1.11.2008].
- Bruck, Ernst/Winter, Gerrit/Möller, Hans et al.: *Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen*, Berlin/New York: de Gruyter 1988.
- Byers, Michael: *Kriegsrecht*, Berlin: Parthas 2005.
- Clausewitz, Carl von: *Vom Kriege*, Stuttgart: Reclam 1998 [1832].
- Creveld, Martin van: *Die Zukunft des Krieges* (Transformation of War, New York 1991), München: Gerling Akademie Verlag 1998.

- Czempiel, Ernst-Otto: *Friedensstrategien: Eine systematische Darstellung aussenpolitischer Theorien von Machiavelli bis Madariaga*, Opladen: VS Verlag<sup>2</sup>1998.
- Di Fabio, Udo: *Risikoentscheidungen im Rechtsstaat: Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung*, Tübingen: Mohr Siebeck 1994.
- Duffield, Mark: *Global Governance and the New Wars*, London: Zed Books 2001.
- Emmert, Jochen: *Auf der Suche nach den Grenzen vertraglicher Leistungspflichten: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 1914-1923*, Tübingen: Mohr Siebeck 2001.
- Foucault, Michel: *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesungen am Collège de France 1977-1978*, hg. von Michel Sennelart, übers. von Jürgen Schröder Claudia Brede-Konersmann, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2004.
- *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1999.
- Herberg-Rothe, Andreas: *Der Krieg. Geschichte und Gegenwart*, Frankfurt/New York: Campus 2003.
- Hobbes, Thomas: *Leviathan*, Stuttgart: Reclam 2000 [1651].
- *Grundzüge der Philosophie. Zweiter und dritter Teil: Lehre vom Menschen und Bürger*, dt. hrsg. von Max Frischeisen-Köhler, Leipzig: Felix Meiner 1918 [1642-58].
- Kaldor, Mary: *Neue und alte Kriege*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999.
- Kaschner, Holger: *Neues Risiko Terrorismus*, Wiesbaden: VS Verlag 2008.
- Keegan, John: *A History of Warfare*, London: Pimlico 1994.
- Köbler, Ralf: *Die »clausula Rebus sic stantibus« als allgemeiner Rechtsgrundsatz*, Tübingen: Mohr Siebeck 1991.
- Latour, Bruno: *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2007 [2005].
- *How to Think Like a State*, Lecture delivered at the occasion of the anniversary of the Netherlands Scientific Council for Government Policy (WRR), Niederlande: <http://www.bruno-latour.fr/poparticles/poparticle/P-133-LA%20HAYE-QUEEN.pdf> 2007 [Zugriff am 29. 5. 2009].
- Link, Jürgen: *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*, Opladen: Westdt. Verlag 1997.
- Luhmann, Niklas: *Die Realität der Massenmedien*, Opladen: Westdt. Verlag<sup>2</sup>1996.

- Die Weltgesellschaft, in: *Soziologische Aufklärung*, Bd. 2, Opladen: Westdt. Verlag<sup>4</sup>1991 [1971], S. 51-71.
- Münch, Paul (Hg.): *>Erfahrung< als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte*, München: Oldenburg 2001.
- Münch, Richard: *Globale Dynamik, Lokale Lebenswelten. Der schwierige Weg in die Weltgesellschaft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1998.
- Münkler, Herfried: *Die neuen Kriege*, Reinbek: Rowohlt Tb 2004.
- Paul, Thazha Varkey: *Asymmetric conflicts: war initiation by weaker powers*, Cambridge: Cambridge UP 1994.
- Petraeus, David/Mattis, James: *Counterinsurgency. Field Manual 3-24, Fleet Marine Force Manual 3-24*, hg. von Headquarters, Department of the Army und Headquarters, Marine Corps Combat Development Command, Department of the Navy, United States Marine Corps Washington, Washington, DC 2006. <http://www.fas.org/irp/doddir/army/fm3-24.pdf> [Zugriff am 29.5.09]
- Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Berlin: Duncker & Humblot<sup>4</sup>1997[1950].
- Der Führer schützt das Recht, in: *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles. 1923-1939*, Berlin: Duncker & Humblot<sup>3</sup>1994 [1934], S. 227-232.
- *Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen*, Berlin: Duncker & Humblot<sup>3</sup>1992 [1963].
- *Der Begriff des Politischen*, Berlin: Duncker & Humblot<sup>3</sup>1991 [1932].
- *Politische Romantik*, Berlin: Duncker & Humblot 1991 [1925].
- *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, Berlin: Duncker & Humblot 1989 [1938].
- Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus, in: *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles*, Berlin: Duncker & Humblot 1988 [1932], S. 184-203.
- Stichweh, Rudolf: *Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2000.
- Stolleis, Michael (Hg.): *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/M.: Klostermann 1996.
- UN: *Communiqué de presse*, AG/10316, 8.12.2004.
- UN News Service: *Top UN Rule of Law Officials Outline Goals of New Office; highlight increased police role*, 2.10.2007: <http://www.un.org> [Zugriff am 29. 5. 2009].
- United States. *Joint Chiefs of Staff: Joint Doctrine for Military Operations Other Than War, Joint Publication 3-07*, Washington, 16.6. 1995, <http://www.dtic.mil/doctrine/jrm/mootw.pdf> [Zugriff am 29.5.2009].

United States. *Joint Chiefs of Staff: National Military Strategic Plan for the War on Terrorism*, 1.2.2006, <http://www.defenselink.mil/qdr/docs/2005-01-25-Strategic-Plan.pdf> [Zugriff am 29.05.2009]

Weber, Max: »Zur Russischen Revolution von 1905« (1906), in: *Max Weber-Gesamtausgabe*, Bd. I/10, hrsg. von Baier, Horst/Lepsius, Mario Rainer/Mommsen, Wolfgang J., Tübingen: Mohr Siebeck 1989.

Werber, Niels: Die Normalisierung des Ausnahmefalls. Giorgio Agamben, in: *Merkur* 639/7 (2002), S. 618-622.

Wißmann, Hinnerk: *Generalklauseln: Verwaltungsbefugnisse zwischen Gesetzmäßigkeit und offenen Normen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2008.

## Zeitungsaufsätze

Jung: Ich verneige mich vor den gefallenen Soldaten. Trauerfeier in Zweibrücken / Höherer Zuschlag für Einsatz in Afghanistan gefordert, in: *FAZ* vom 25.10.2008, S. 4.

Bundeswehrverband: Krieg in Afghanistan. »Da wird verschleiert« / Verteidigungsministerium: So weit sind wir lange nicht, in: *FAZ* vom 04.09.2008, S. 2.

## Internet

[www.jcs.mil](http://www.jcs.mil)